

Beschluss

In der Nachlasssache

wird der am 2002 vom Amtsgericht Bad Segeberg erteilte Erbschein  
- 1 VI 362/01 - als **unrichtig** eingezogen.

**Gründe:**

Der Erbschein wurde aufgrund gesetzlicher Erbfolge erteilt. Ein nachträglich aufgefundenes Testament des Erblassers hat eine testamentarische Erbfolge angeordnet. Gemäss § 2361 BGB war der erteilte Erbschein somit als unrichtig einzuziehen.

Das gemeinschaftliche Testament der Eheleute und vom 1980 enthält lediglich eine wechselseitige Erbeinsetzung der Ehegatten. Eine Schlusserbenbestimmung beider Söhne mit Bindungswirkung für den überlebenden Ehegatten wurde weder ausdrücklich geregelt noch kann sie im Wege der Testamentsauslegung der Anordnung des Pflichtteils nach dem Überlebenden entnommen werden.

Offenbar hat der Beteiligte dies auch so gesehen, als er am 2001 einen Erbscheinsantrag aufgrund gesetzlicher Erbfolge hat protokollieren lassen.

Bad Segeberg, den 16. 01. 2003  
Amtsgericht - Nachlassgericht

( L a n g ) Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

  
Kruse, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

